OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-752328/6/AL**

Datum: **Linz, 6. Dezember 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas aus Anlass der nach § 7a Abs 6 Epidemiegesetz 1950 als Beschwerde zu wertenden Vorlage des Absonderungsbescheides betreffend die Absonderung der M S, x, x, derzeit Krankenhaus Klinikum Freistadt, durch die Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 12.11.2021, GZ: BHFRSanR-2021-528747/3-STB

zu Recht:

I. Es wird festgestellt, dass zum Zeitpunkt dieser Entscheidung die für die Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und die Aufrechterhaltung der Absonderung verhältnismäßig ist.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit E-Mail vom 12.11.2021 hat die Bezirkshauptmannschaft Freistadt den M S, geb. am x, (im Folgenden: Abgesonderte) betreffenden Absonderungsbescheid dem LVwG OÖ vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Die Abgesonderte wurde aufgrund einer Infektion mit SARS-CoV-2 mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: Behörde) vom 4.11.2021 bis einschließlich 11.11.2021 abgesondert. Da die Abgesonderte nach wie vor Symptome hat bzw. der CT-Wert des PCR-Tests unter 30 ist, wurde diese Absonderung mit Bescheid der Behörde vom 12.11.2021 bis auf Widerruf verlängert.

Wie sich aus dem EPM-PDF-Export der Behörde ergibt, wurde die Abgesonderte am 11.11.2021 im Klinikum Freistadt COVID-bedingt stationär isoliert aufgenommen (CT-Wert: 22).

2. Mit E-Mail vom 23.11.2021 teilte die Behörde dem Oö. Landesverwaltungsgericht auf Nachfrage mit, dass die Quarantäne der Abgesonderten aufgrund ihres niedrigen CT-Wertes verlängert wurde und dass die Abgesonderte zurzeit stationär im Klinikum Freistadt ist. Folgende CT-Werte wurden von der Behörde im EPM-PDF-Export festgehalten:
17.11.2021: CT-Wert 21
23.11.2021: CT-Wert 16

Auf Nachfrage der erkennenden Richterin teilte die Behörde mit E-Mail vom 6.12.2021 mit, dass die Abgesonderte nach wie vor stationär im Krankenhaus ist. Auf Nachfrage wurde dies durch die COVID-Ansprechperson des Klinikums Freistadt am 6.12.2021 wie folgt bestätigt: Die Abgesonderte befindet sich nach wie vor im Isolierbereich des Klinikums Freistadt und wird als Covid-Patientin geführt; ihr letztes Testergebnis am 29.11.2021 ergab einen CT-Wert von 24.

3. Die Abgesonderte weist derzeit eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf und ist infolge dieser Infektion krank und noch immer infektiös.

III. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur erfolgten Absonderung ergeben sich aus dem vorgelegten Bescheid sowie dem übermittelten EPM-PDF-Export-Dokument der Behörde. Die

Feststellungen zum Krankheitsverlauf stützen sich insbesondere auf dieses EPM-PDF-Export-Dokument sowie die Auskunft der COVID-Ansprechperson des Klinikums Freistadt vom 6.12.2021.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte im Hinblick auf den eindeutigen Sachverhalt und die klaren gesetzlichen Regelungen abgesehen werden.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Rechtsgrundlagen:

Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen der §§ 7 und 7a des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl Nr. 186/1950 in der Fassung (idF) BGBl I Nr. 183/2021, lauten samt Überschriften auszugsweise wie folgt:

„Absonderung Kranker

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für Kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.
(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.
(2) Kann eine zweckentsprechende Absonderung im Sinne der getroffenen Anordnungen in der Wohnung des Kranken nicht erfolgen oder wird die Absonderung unterlassen, so ist die Unterbringung des Kranken in einer Krankenanstalt oder in einem anderen geeigneten Raume durchzuführen, falls die Überführung ohne Gefährdung des Kranken erfolgen kann.
[…]"

„Rechtsschutz bei Absonderungen

§ 7a. (1) Personen, die gemäß § 7 abgesondert werden oder abgesondert wurden oder denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, haben das Recht, das Landesverwaltungsgericht mit der Behauptung, in ihren Rechten verletzt zu sein, anzurufen.
[…]
(6) Soll eine Absonderung länger als 14 Tage dauern, ist sie dem Landesverwaltungsgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde, die sie verfügt hat, unverzüglich anzuzeigen. Das Landesverwaltungsgericht hat in längstens 4-wöchigem Abstand ab der Absonderung oder der letzten Überprüfung über die Notwendigkeit der Absonderung zu entscheiden. Die Bezirksverwaltungsbehörde, die die Absonderung verfügt hat, hat die Verwaltungsakten so

rechtzeitig vorzulegen, dass dem Landesverwaltungsgericht eine Woche zur Entscheidung vor den gegenständlichen Terminen bleibt, und hat darzulegen, warum die Aufrechterhaltung der Absonderung notwendig ist. Mit Vorlage der Verwaltungsakten gilt die Beschwerde als für die abgesonderte Person eingebracht. Das Landesverwaltungsgericht hat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung, ob die für die Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und ob die Aufrechterhaltung der Absonderung verhältnismäßig ist. Diese Überprüfung hat zu entfallen, soweit eine Beschwerde nach Abs 1 bereits eingebracht wurde."

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020:

„Der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV (‚2019 neuartiges Coronavirus').“

IV.2. Begründung:

Mit der Novelle BGBl I Nr. 183/2021 wurde ein besonderer amtswegiger Rechtsschutz gegen Absonderungen in das EpiG eingefügt. Soweit keine Beschwerde nach § 7a Abs 1 EpiG erhoben wurde, sind Absonderungen, die länger als 14 Tage dauern sollen, dem Landesverwaltungsgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde, die sie verfügt hat, unverzüglich anzuzeigen. Das Landesverwaltungsgericht hat in längstens vierwöchigen Abständen ab der Absonderung über deren Notwendigkeit zu entscheiden. Die Bezirksverwaltungsbehörde, die die Absonderung verfügt hat, hat die Verwaltungsakten so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Landesverwaltungsgericht eine Woche zur Entscheidung vor den genannten Terminen bleibt. Mit Vorlage der Verwaltungsakten durch die Bezirksverwaltungsbehörden gilt nach § 7a Abs 6 EpiG die Beschwerde als für die abgesonderte Person eingebracht.

Nach § 7a Abs 6 fünfter Satz EpiG hat das Landesverwaltungsgericht festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und ob die Aufrechterhaltung der Absonderung verhältnismäßig ist. Ein solches Erkenntnis trifft somit eine Aussage über die Zulässigkeit einer im Zeitpunkt der Entscheidung noch andauernden Absonderung und deren Aufrechterhaltung.

Für die Abgesonderte besteht eine behördlich angeordnete Absonderung, die mit Bescheid vom 12.11.2021 bis auf Widerruf verlängert wurde und nach wie vor aufrecht ist.

Nunmehr besteht gemäß § 7a Abs 6 vierter Satz EpiG eine diesbezügliche Überprüfungspflicht durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß

§ 7a Abs 6 dritter Satz EpiG. Eine Beschwerde gegen den Absonderungsbescheid liegt nach dem Wissensstand des erkennenden Gerichts nicht vor.

Die Abgesonderte weist derzeit eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf und befindet sich Corona-bedingt nach wie vor stationär im Klinikum Freistadt. Infolge dieser Infektion ist sie krank und infektiös. Ihre Erkrankung stellt somit eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen dar. Die Absonderung besteht daher derzeit zu Recht, da durch andere – gelindere – Maßnahmen die ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen nicht beseitigt werden kann.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich trifft die gemäß § 7a Abs 6 vorletzter Satz EpiG erforderlichen Feststellungen und es ist spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweis an die Behörde:
Bei weiterer Aufrechterhaltung der Absonderung ist der Akt dem Landesverwaltungsgericht rechtzeitig im Sinne des § 7a Abs 6 dritter Satz EpiG zur Überprüfung vorzulegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnte. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas